

**Verfahrensvermerke**

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 6.2.1982, Nr. 38/82. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der/den Bekanntmachungstafel/n vom 10.2.82 bis zum 18.2.82 erfolgt.

Domsühl, den 22.10.1982  
 lo. f. f. f. Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m § 4 Abs. 3 BauLV0 beteiligt worden.

Domsühl, den 22.10.82

3. Die frühzeitige Bürgerinformation und Anhörung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Aushang vom 10.4.82 durchgeführt worden.

ist durch Bürgerversammlung am durchgeführt worden.  
 Von einer frühzeitigen Bürgerinformation und Anhörung konnte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 abgesehen werden.

Domsühl, den 22.10.1982  
 lo. f. f. f. Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.7.82 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Domsühl, den 22.10.1982

5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Domsühl, den 22.10.1982  
 lo. f. f. f. Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 3.8.82 bis 10.9.82 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 3.8.82 zum 10.9.82 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Domsühl, den 22.10.1982  
 lo. f. f. f. Bürgermeister

Der katastrmäßige Bestand am 21.10.82 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.  
 Parchim, den 21.10.1982  
 A. ... Geschäftsf. Amtsleiter

Kataster- und Vermessungsamt  
 Wisenring 32  
 O-2850 Parchim  
 Stempel

Stempel

Stempel

Stempel

Stempel

Stempel

Stempel

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
 Domsühl, den 22.10.1982  
 lo. f. f. f. Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Entsprechend BauGB § 13 Abs. 1 wurde den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen betroffenen Träger öffentlicher Belange in angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
 Domsühl, den 22.10.1982  
 lo. f. f. f. Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15.9.82 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.9.82 gebilligt.  
 Domsühl, den 22.10.1982  
 lo. f. f. f. Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17.8.82 Az. II 650-172/193-02.07.02 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
 Domsühl, den 22.10.1982  
 lo. f. f. f. Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12. (siehe Pkt. 10) bestätigt.  
 Domsühl, den 22.10.1982  
 lo. f. f. f. Bürgermeister

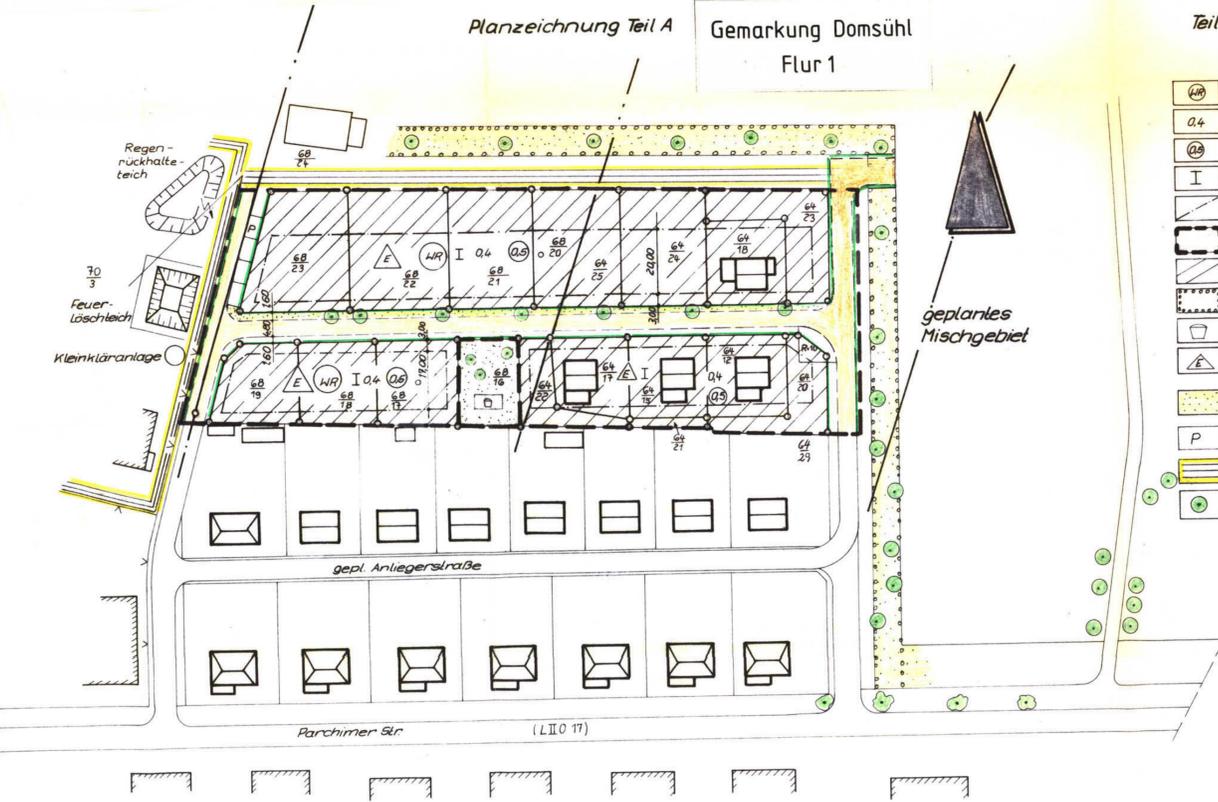
13. Die Bebauungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.  
 Domsühl, den 22.10.82  
 lo. f. f. f. Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Domsühl über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Wohngebiet Parchimer Straße**

Aufgrund des § 10 (bei Festsetzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen: "Aufgrund der §§ 10 und 172") des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885, 1122), (Bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan: "sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. I Nr. 50 S. 929)") wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 6.2.82 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Wohngebiet Parchimer Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

**SATZUNG DER GEMEINDE DOMSÜHL  
 ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN  
 FÜR DAS WOHNGEBIET PARCHIMER STRASSE**

Rechtsgrundlage: BauGB, Bau NVO



**Teil A: Planzeichenerklärung**

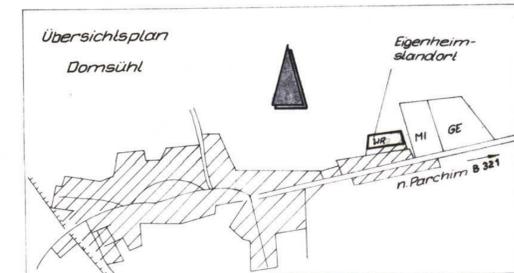
Erläuterungen

(H)	Reines Wohngebiet	§ 3 Bau NVO
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Bau NVO
(G)	Geschoßflächenzahl (GFZ)	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bau NVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 Bau NVO
(-)	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 Bau NVO
(-)	Grenze des Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 Bau GB
(-)	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB
(-)	Heckenpflanzung	§ 9 Abs. 1 Ziff 25a Bau GB
(-)	Spielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15
(-)	nur Einzelhaus zulässig	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Bau GB
(-)	öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Bau GB
(-)	öffentlicher Parkplatz	§ 9 Abs. 1 Ziff 11 Bau GB
(-)	Fläche für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Ziff 13 Bau GB
(-)	Bäume anpflanzen	§ 9 Abs. 1 Ziff 25a Bau GB

**Teil B: Text**

- Als Maß der baulichen Nutzung wird ein Vollgeschöß als Höchstgrenze festgelegt, mit einer max. Traufhöhe von 4,50m und einer Firsthöhe von 9,00m bezogen auf den Gehweg.
- Die Gebäude können mit Giebel- o. Hauptfirststrichung zur Anliegerstraße eingeordnet werden.
- Nebengebäude sind zulässig, dabei sind Baumaterialien und Farböne gemäß Wohnbebauung auszuführen.
- Werbednlagern mit max. 0,50m² Ansichtsfläche sind nur auf dem eigenen Grundstück und bis einschließlich Traufhöhe gestattet. Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche, entlang der Anliegerstraße sind Grundstücksab- und -zufluchten zulässig.

- Als Einfriedung sind an der Straßenfront Zäune bis max. 100m über OK Gehweg zulässig. (Hecken bis max. 1,50m)
- Klinker- und Putzfassaden sind nur zulässig.
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nicht zulässig.
- Im Vorgartenbereich ist pro Grundstück mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.



14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie der Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 22.08.82 bis zum durch Aushang bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und der Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 1.3.83 in Kraft getreten.

Domsühl, den 01.01.83  
 lo. f. f. f. Bürgermeister

Bauvorhaben: <b>Bebauungsplan Eigenheimstandort 0-2851 Domsühl</b>	BSK Bau GmbH Alter Markt 1 0-2850 Parchim
Bauherr: <b>Gemeindeamt Domsühl</b>	Bearbeiter: ... (Ing.-Hochb.) Zul.-Nr.: 02-2-102/190
Zeichnung: <b>Lageplan B-Plan Nr. 2</b>	Zeichner: ... Maßstab: 1:1000 Datum: 2/91 Bl.-Nr.: 0